

das Hauptverhandlungsprotokoll und auf dessen Berichtigung und Ergänzung zu belehren.

Schließt die Hauptverhandlung mit der Verkündung eines Beschlusses über die vorläufige oder die endgültige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht, so ist dieser Beschluß mit Gründen vollständig zu verlesen. Nur wenn die Voraussetzungen des § 211 Abs. 3 StPO vorliegen, darf dabei die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt in entsprechender Weise wie bei der Verkündung von Urteilen. Danach schließt der Vorsitzende die Hauptverhandlung.

8.4. Das Urteil erster Instanz

Das erstinstanzliche Urteil ist der Rechtsprechungsakt, auf dessen Zustandekommen die auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Gesellschaftswirksamkeit des Strafverfahrens gerichtete Hauptverhandlung sowie die Beratung und Abstimmung des Gerichts zustreben. Es enthält die Sachentscheidung, die das Gericht aufgrund des vorangegangenen Erkenntnis- und Entscheidungsprozesses getroffen hat. Das Urteil begründet diese Entscheidung überzeugend in Form einer Analyse der erforschten inneren und äußeren Umstände jenes Verhaltens des Angeklagten, das Gegenstand der Hauptverhandlung sowie der gerichtlichen Beratung und Abstimmung war. Die auf eine bestimmte Strafsache angewendete Strafrechtsnorm und das in dieser Strafsache verkündete Urteil stehen im Verhältnis vom Allgemeinen zum Besonderen zueinander. Im Urteil (als dem Besonderen) wird ausgedrückt, wie die herangezogene Strafrechtsnorm (als das Allgemeine) während des gerichtlichen Verfahrens auf die bestimmte Strafsache angewendet wurde. Falls die Sachentscheidung des Gerichts auf Verurteilung lautet und das Urteil rechtskräftig wird, bildet es die Grundlage für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für die Eintragung in das Strafregister.

Die zwei Arten des erstinstanzlichen Urteils (§ 241 Abs. 1 StPO) sind das verurteilende Urteil (dazu gehört auch der Sonderfall, in welchem bei Schuldigsprechung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abgesehen wird) und das freisprechende Urteil.

Mit der Anklageeinreichung bei Gericht wurde das dem Angeklagten als Straftat zur Last gelegte Verhalten zum Gegenstand des Eröffnungsverfahrens. In dem Umfang, in dem der Eröffnungsbeschluß die Anklage erfaßt, bildet das Verhalten des Angeklagten auch den Gegenstand der Hauptverhandlung. Der Urteilsfindung liegt das (in der Anklage bezeichnete und vom Eröffnungsbeschluß erfaßte) Verhalten des Angeklagten zugrunde, wie es sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellte (§241 Abs. 2 StPO). Bei der Urteilsfindung muß die sachliche und persönliche Identität des Prozeßgegenstandes gewahrt werden. Über einen anderen Prozeßgegenstand darf nur dann entschieden werden, wenn in der Hauptverhandlung eine Nachtragsklage erhoben und die darin bezeichnete Straftat durch